

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 36/11 B

L 20 AS 1661/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 AS 743/08 (SG Neuruppin)

1. ,
2. ,
3. ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

g e g e n

Landkreis Oberhavel,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l sowie die ehrenamtlichen Richter K l e n t e r und Dr. O m a g b e m i beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. Dezember 2010 wird zurückgewiesen.

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihnen Rechtsanwältin M , K , beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren im zu Grunde liegenden Rechtsstreit höhere Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung im Zeitraum von Januar bis Juni 2005 und von April 2006 bis September 2007.
- 2 Sie kauften 1986 ein Eigenheim mit einer (Netto-)Wohnfläche von 152,09 qm zu einem Preis von 7000 Mark. Der Kaufpreis wurde finanziert, mit zwei weiteren Darlehen belief sich die Darlehenssumme auf 57 760 Mark. Im Juni 1994 kündigte die Rechtsnachfolgerin der Kreditgeberin die Darlehen wegen Leistungsrückständen. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Kreditsaldo aus allen drei Konten 24 451,17 DM, jeweils zuzüglich Verzugszinsen von 9,07 %, Kosten und Porto.
- 3 Mit einer "Zahlungsverpflichtung" vom 12.5.2004 verpflichteten sich die Kläger gegenüber der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS), zur Tilgung der Schuldsumme (18 451,63 Euro per 26.2.2004) monatliche Raten in Höhe von 200 Euro ab März 2004 zu zahlen. Per 11.1.2005 setzte sich die Gesamtforderung von noch 17 604,03 Euro aus einer Kapitalforderung in Höhe von 11 698,57 Euro, aufgelaufenen Verzugszinsen von 3384,44 Euro sowie Kosten in Höhe von 2521,02 Euro zusammen.
- 4 Der Beklagte gewährte den Klägern für die streitigen Zeiträume Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), allerdings ohne Berücksichtigung der monatlich zu zahlenden 200 Euro bei den KdU. Die Klage vor dem Sozialgericht (SG) hatte Erfolg, das SG hat den Beklagten unter Änderung der angefochtenen Bescheide verpflichtet, bei der Leistungsgewährung des Arbeitslosengeldes II in den Zeiträumen vom 1.1. bis 30.6.2005 und 1.4.2006 bis 30.9.2007 200 Euro mehr pro Monat an die Kläger zu zahlen.
- 5 Die dagegen eingelegte Berufung des Beklagten hatte Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG vom 24.7.2008 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.
- 6 Mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG. Sie machen die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits geltend sowie Divergenz zu einem Urteil des BSG und rügen im Übrigen Verfahrensmängel.

II



7 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG gerichtete Beschwerde der Kläger ist zurückzuweisen, weil sie unbegründet ist.

8 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden.

Die von den Klägern als grundsätzlich klärungsbedürftig formulierte Rechtsfrage:

"Ist das Tatbestandsmerkmal - tatsächliche Aufwendungen - bei den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und zwar bei einem selbstgenutzten Eigenheim erfüllt, wenn ein Verzugsschaden, der zu tilgen ist und in einem eindeutigen unmittelbaren Zusammenhang zum betreffenden selbstgenutzten Eigenheim steht, geltend gemacht wird?"

war bereits Gegenstand der Urteile des erkennenden Senats vom 7.11.2006 (*B 7b AS 2/05 R - BSGE 97, 203 = SozR 4-4200 § 12 Nr 3 RdNr 24: "Zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gehören grundsätzlich keine Tilgungsraten"*) und vom 18.6.2008 (*B 14/11b AS 67/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 13: "Ausnahmen in Bezug auf die Tilgungsraten sind möglich"*). Die Klärungsbedürftigkeit ist in jedem Fall mit dem Urteil des Senats vom 7.7.2011 (*B 14 AS 79/10 R, zur Veröffentlichung vorgesehen*) entfallen. In der genannten Entscheidung ist nochmals dargelegt, dass die Leistungen nach dem SGB II auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt sind und nicht der Vermögensbildung dienen sollen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im Hinblick auf den im SGB II ausgeprägten Schutz des Grundbedürfnisses "Wohnen" nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundversicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist. Im Übrigen ist ein Eigentümer grundsätzlich ebenso wenig wie ein Mieter davor geschützt, dass sich die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels ergeben kann.

9 Vorliegend würde die Übernahme der monatlich zu zahlenden 200 Euro im Rahmen der KdU durch den Beklagten schon daran scheitern, dass es sich nicht um die Tilgung einer Restforderung handelt, denn ein Vergleich mit der Kapitalforderung in Höhe von 11 698,57 Euro zu Beginn des streitigen Zeitraums und dem Kreditsaldo im Juni 1994 in Höhe von 24 451,17 DM zeigt, dass es vorliegend nicht um die Tilgung lediglich einer Restschuld geht, sodass ein Ausnahmefall im Sinne der genannten Rechtsprechung des Senats von vornherein nicht in Betracht kommt. Die von den Klägern aufgeworfene Frage, ob als Tilgungsraten auch Zahlungen auf einen Darlehensvertrag zu werten sind, der geschlossen wurde, weil der ursprüngliche Kredit nicht mehr bedient werden konnte, und der neben der Hauptforderung auch Verzugszinsen und Kosten umfasst, wäre dagegen in einem Revisionsverfahren nicht mehr entscheidungserheblich.



- 10 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Überlegung der Kläger, die Übernahme der monatlich zu zahlenden 200 Euro könne auch als "Darlehen Dritter" im Rahmen einer Schuldenübernahme zu berücksichtigen sein. Auch insoweit sind die Parameter, unter denen eine Schuldenübernahme ggf. erfolgen kann, bereits im Urteil des Senats vom 17.6.2010 - B 14 AS 58/09 R - (BSGE 106, 190 = SozR 4 4200 § 22 Nr 41) grundlegend beschrieben worden.
- 11 Soweit die Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend machen, ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil es schon an der hinreichenden Bezeichnung einer genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage fehlt, mit welcher das LSG von einer rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Der in den Raum gestellte Rechtssatz des LSG enthält bereits eine Interpretation durch die Kläger. Tatsächlich hat das LSG seiner Entscheidung die Entscheidung des BSG, von der abgewichen worden sein soll (Urteil vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 13) ausdrücklich zugrunde gelegt und nur für den konkreten Fall andere Schlüsse daraus gezogen, als sie die Kläger nach ihrer Rechtsansicht für zwingend erachten.
- 12 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist auch insoweit unzulässig, als die Kläger Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG durch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Grundgesetz) und durch eine Verletzung des § 103 SGG geltend machen. Diese Rüge greift schon deshalb nicht durch, weil die angegriffenen Ausführungen des LSG nicht zu den tragenden Gründen der Entscheidung zählen. Auf eine Verletzung des § 103 SGG könnte ein Nichtzulassungsbeschwerde wegen eines Verfahrensmangels im Übrigen nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl. dazu Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl. 2011, Kapitel IX, RdNr 127). Die Kläger haben weder einen in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag bezeichnet, noch dargelegt, mit welchem Vortrag sie kein Gehör gefunden haben.
- 13 Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist den Klägern ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Kläger keinen Anspruch auf PKH haben.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

